(5) Bei geschäftlicher Unpreifung von Schriften ift ber hinweis barauf verboten, bag ein Berfahren auf Aufnahme ber Schrift in die Lifte anhängig ober anhängig gewesen ift.

8 5

- (1) Die Roften ber Errichtung der Reichsprüfftellen trägt das Reich.
- (2) Die Koften des Berfahrens bei der Oberprüfftelle trägt im Falle der Ablehnung der Berleger, wenn er das Berfahren beantragt hat.
- (1) Ber vorsählich den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 5 guwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1) jum Zwede des Anpreisens abbruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre
 und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ber die
 Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen tann von Strafe abgefeben werden.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsählicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht aussiührbar ist.

8 7

Der Reichsminister bes Innern wird ermächtigt, mit Zuftimmung bes Reichsrats Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesethe zu erlaffen.

Berlin, den 18. Dezember 1926.

(Reichsgesetblatt El. I. 1926, Rr. 67.)

Ausführungsbestimmungen zum Gesetzur Bewahrung der Jugend vor Schund= und Schmutsschriften.

I. Prüfftellen.

1. Zuftändig ift diejenige Prüfftelle, in deren Bereich der durch ben Antrag betroffene Berleger seinen Sit hat, sofern er im Sandelsregister eingetragen ift. Ift der Berleger im Sandelsregister nicht eingetragen oder ift er oder sein Sit nicht bekannt oder hat er seinen Sit im Bezirke mehrerer Prüfftellen oder im Ausland, so bestimmt der Borsitzende der Oberprüfstellen über äuftändigkeit; er entscheidet auch Streitigkeiten der Prüfstellen über ihre Zuständigkeit.

2. Die Priifftelle enticheibet in ber Bejegung von neun Mit-

gliedern einschließlich bes Borfigenben.

3. Die Bestellung des Vorsitzenden und die Auswahl der Sachverständigen erfolgt durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen. Die Sachverständigen werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grund von
Vorschlagslisten der beteiligten Verbände unter Berücksichtigung von
Vertretern der Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach Artikel 137
der Reichsversassung ausgewählt.

4. Die Heranziehung der Sachverständigen zu den Priifungen wird durch den Borsitzenden nach einem bestimmten Plane geregelt. Zu diesem Zwede ist in der ersten Sitzung jedes Jahres die Reihensfolge, in der die Berufung der Sachverständigen zu den Sitzungen ersfolgt, durch Auslosung sestzustellen und in einen Sitzungsplan aufzunehmen. Das Los wird sür jede der vier Gruppen (§ 3 Abs. 1) bessonders durch einen Sachverständigen der betressenden Gruppe geszogen. Die Namen etwa später hinzutretender Sachverständiger wersden in der Reihenfolge ihrer Ernennung dem Plane zugesett.

5. Die Sachverftändigen find von dem Borfigenden der Priifftelle für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Sandschlag zu verpflichten,
ihr Urteil unparteisch und nach bestem Biffen und Gewiffen ab-

jugeben.

II. Priifverfahren.

1. Die Einleitung eines Prüfverfahrens geschieht auf Antrag. Bon den eingehenden Anträgen hat jede Prüfftelle auch den übrigen Prüfftellen Kenntnis zu geben.

2. Antragsberechtigt find die Landeszentralbehörden und die prüfftelle find den Prüfftellen befanntzugeben.

Landesjugendämter, soweit folde errichtet find.

3. Dem Antrag auf Aufnahme einer Schrift in die Lifte follen mindeftens drei, möglichst neun Abdrude ber betreffenben Schrift bei-

gefligt werden.

4. Bon dem Berhandlungstermin sind der Antragsteller, der Berleger und der Bersasser, sofern sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inlande haben, unter Mitteilung einer Abschrift des Antrags so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß ihnen die Teilnahme an der Verhandlung möglich ist. Bertretung ist zuläfsig. 5. Der Borfitsende leitet die Berhandlung. Die Berhandlung ift nicht öffentlich; der Borfitsende kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Die Beratung ist geheim.

6. Die Enticheidung erfolgt auf Grund mundlicher Berhandlung

nach Anhörung von Berleger, Berfaffer und Antragfteller ober deren Bertreter, soweit sie erschienen find, durch die ordnungsgemäß besetzte

Prüfftelle.

7. Sachverständige, die sich im einzelnen Falle als besangen erachten, haben dies dem Borsitzenden zu erklären und dürsen an der Berhandlung und an der Beschlußsassung nicht mitwirken. Wird ein Sachverständiger von einem der Antragsteller, von dem Berleger oder Bersasser wegen Besorgnis der Besangenheit abgelehnt, so entscheidet nach Anhörung des abgelehnten Sachverständigen die Prüfstelle ohne diesen mit einsacher Mehrheit über den Ablehnungsantrag. Bei Abslehnung von mehr als sechs Sachverständigen entscheidet hierüber der Borsitzende der Oberprüfstelle.

8. Uber den Gang des Prüfverfahrens ift eine turze Niederschrift aufzunehmen. Die Entscheidung ift mit Gründen zu versehen.

9. Ergibt die Prüfung, daß eine Schrift, deren Aufnahme in die Lifte beantragt ist, als unzüchtige Schrift im Sinne des Reichsstrafgesethuches angesehen werden kann, so hat der Borsithende die Schrift der für den Erscheinungsort zuständigen Staatsanwaltschaft und, falls der Erscheinungsort nicht bekannt oder im Ausland belegen ist, der Staatsanwaltschaft des Berbreitungsorts zur weiteren Entschließung mitzuteilen. Diervon ist dem Antragsteller Rachricht zu geben,

10. Der Beschluß, durch den die Aufnahme einer Schrift in die Liste angeordnet wird, ist mit Begründung dem Antragsteller und auch dem Berleger und dem Berfasser, sosern sie ihren Wohnsit oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben, zuzustellen. Auf das Bersahren bei der Zustellung sinden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung. Dem Antragsteller ist auch die Niederschrift über den Gang des Bersahrens zu übersenden; im Falle der Ablehnung seines Antragssind ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. Ferner hat eine Mitteilung der Entscheidung an die Oberprüfstelle unter Beisügung eines Abdrucks der betressenden Schrift zu erfolgen.

11. Das Berfahren ift nach Möglichkeit ju befchleunigen.

III. Rechtsmittel.

1. Der Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift aus der Liste ist bei der Oberprüfstelle oder bei der Prüfstelle einzureichen, die die Aufnahme in die Liste ausgesprochen hat. Wird der Antrag bei der Prüfstelle gestellt, so hat ihn diese unter Beisügung der eingelieferten Abdruck (II, 3) und ihrer Borgänge unverzüglich der Oberprüfstelle vorzulegen.

2. An dem auf den Antrag gegen Aufnahme in die Lifte ober auf Streichung einer Schrift aus der Lifte eingeleiteten Berfahren find Berfaffer und Berleger und bie guftandige Antragsbehörbe gu be-

teiligen.

3. Werden wegen derfelben Schrift mehrere Anträge gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so ist über sämtliche Anträge in einem einheitlichen Versahren zu verhandeln und zu entscheiden.

4. Die Beschwerde (§ 4 Abs. 2 des Geseyes) ist zu begründen. Ihre Einlegung hat bei der Oberprüfstelle oder bei der Prüfstelle zu geschehen, die den Antrag abgelehnt hat. Wird die Beschwerde bei der Prüfstelle eingelegt, so hat diese gemäß Zisser III/1 zu versahren.

5. Die Burudnahme der eingelegten Beschwerde, des Antrags gegen Aufnahme oder bes Streichungsantrags hat fchriftlich ju er-

folgen.

6. Mit einer Begrundung nicht versehene oder nach Ablauf ber zweiwöchigen Frist erhobene Beschwerben find zurückzuweisen.

IV. Oberpriifftelle.

1. Die Oberprüfftelle entscheidet über die Antrage gegen Aufnahme einer Schrift in die Lifte und auf Streichung von der Lifte sowie über Beschwerden. Sie hat ihren Sit in Leipzig.

2. Die Oberprüfftelle entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Die Bestimmungen über die Prüfftellen und das Verfahren vor diesen sinden auf die Oberprüfstelle sinngemäße Anwendung.

3. Die mit Gründen zu versehenden Entscheidungen ber Ober-

4. Das Streichungsverfahren ift insoweit gebührenpflichtig, als es nicht vom Reiche oder einem Lande in Gang gebracht wird. Uber die Sohe der Gebühren und die Berechnung der erstattungspflichtigen Kosten trifft der Reichsminister des Innern Bestimmung.

5. Der Borsitzende der Oberprüfftelle stellt die Liste gemäß § 1 des Gesets auf Grund der ihm mitgeteilten Entscheidungen der Prüfstellen auf und veröffentlicht sie. Die Beröffentlichung hat binnen drei Bochen vom Eingang der Entscheidung der Prüfstelle im Reichsanzeiger und im Buchhändler-Börsenblatt zu erfolgen.